

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder Fleischer
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorenz/Lechner

Durchwahl
 3376

Datum
 03.09.2015

Fleischer-Rundschreiben 011/2015

Lebensmittelrecht	Überwachung	
Betrifft: Trichinenuntersuchung Update		Frist: -
Kurzinfo: Fleischuntersuchung auf Trichinen - Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der EK vom 10.08.2015		

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat eine Durchführungsverordnung bezüglich spezifischer Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 31. August 2015 in Kraft und gilt in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Beprobung von Schlachtkörpern von für Trichinen empfänglichen Tierarten (wie z.B. Hausschweine, Wildschweine und Pferde), zur Bestimmung des Status von Betrieben sowie die Bedingungen zur Einfuhr von Fleisch in die Europäische Union. Außerdem werden Referenzmethoden und gleichwertige Methoden zum Nachweis von Trichinen in Proben von Schlachtkörpern angeführt, welche in Anhang 1 der Verordnung beschrieben werden.

Wie bereits mehrfach berichtet, sieht die EU-Regelung für Trichinenuntersuchung die Möglichkeit vor, dass landwirtschaftliche Betriebe, bei welchen Schweine stets unter speziellen kontrollierten Bedingungen hinsichtlich Fütterung und Haltung gehalten werden, den Antrag stellen können als „trichinenfrei“ zertifiziert zu werden. Ist ein Betrieb als solches zertifiziert, gilt er als „Betrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen“. Schweine von derart zertifizierten Betrieben müssen am Schlachthof nicht mehr regelmäßig auf Trichinen untersucht werden.

Liegt der Status „Betrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen“ nicht vor, dürfen Schlachtkörper beziehungsweise Teile davon wie bisher erst das Gelände verlassen, wenn ein negativer Befund der Trichinenschau vorliegt.

Ausgenommen von der Untersuchung auf Trichinen wird Fleisch von Hausschweinen, das einer speziellen Gefrierbehandlung gemäß Anhang 2 unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen wurde.

In Österreich ist die Regelung für „Betriebe mit kontrollierten Haltungsbedingungen“ für Schweine nur theoretisch, da es derzeit keinen als „trichinenfrei“ zertifizierten Betrieb gibt.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof.
Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

Rudolf Menzl e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin